

§ 1998 BGB

Stirbt der [Erbe](#) vor dem Ablauf der Inventarfrist oder der in § 1996 Abs. 2 [BGB](#) bestimmten Frist von zwei Wochen, so endet die Frist nicht vor dem Ablauf der für die [Erbschaft](#) des [Erben](#) vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.